

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	693/2017-1
Stand	11.10.2017

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Änderung der Wasserversorgung - Entscheidung der Bezirksregierung Köln zur Beanstandungspflicht

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.07.2017 hatte der Bürgermeister die Bezirksregierung Köln um kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung gebeten, ob ihn bezüglich der Beschlüsse des Rates vom 13.07.2017 betreffend die zukünftige Wasserversorgung der Stadt Bornheim eine Beanstandungspflicht nach § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW treffe.

Mit Schreiben vom 14.09.2017, das der Stadt per Email am 29.09.2017 und im Original am 06.10.2017 zugegangen ist, hat die Bezirksregierung Köln für beide zu den Vorlagen 401/2017-1 und 402/2017-1 gefassten Beschlüsse mitgeteilt, dass sie eine Beanstandungspflicht nicht für gegeben hält.

Zur Begründung führt die Bezirksregierung u.a. aus, dass die Stadt aufgrund ihrer Finanzhoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG in ihrer unternehmerischen Entscheidung frei sei, welcher Kostenaufwand betrieben wird, um eine Leistung zu erbringen. Nach den vorliegenden Unterlagen habe der Rat bei seiner Entscheidung alle relevanten Gesichtspunkte wie Härtegrad des Wassers, die Umweltbelastung, das Ergebnis des Bürgerentscheids sowie die künftige Gebührenhöhe für die Gebührenzahler berücksichtigt. Zur weiteren Begründung wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben der Bezirksregierung verwiesen.

Die Umsetzung der Ratsbeschlüsse ist nunmehr wie folgt vorgesehen:

Ab Mitte Oktober 2017 wird zunächst die Umstellung auf 35 % WTV-Anteil und Ende Dezember 2017 auf 40 % WTV-Anteil unter Begleitung durch IWW erfolgen.